



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.VI.2007
K (2007) 2416 endg.

Betreff: Staatliche Beihilfe N 775/2006 – Deutschland

(1) Steuerbegünstigungen für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft und (2) Spitzenausgleich für energieintensive Abnehmer

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. Verfahren

Am 22. November 2006 meldete Deutschland die vorstehend genannten Beihilfemaßnahmen an. Die Anmeldung wurde bei der Kommission am 22. November 2006 eingetragen (A/39428). Deutschland ergänzte die Anmeldung mit Schreiben vom 1. Dezember 2006, das am selben Tag registriert wurde (A/39771). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 (D/60410) erbat die Kommission zusätzliche Auskünfte. Deutschland ersuchte mit Schreiben vom 12. Januar 2007, um eine Verlängerung der Antwortfrist bis zum 20. Februar 2007. Diese Verlängerung wurde von der Kommission mit Schreiben vom 24. Januar 2007 (D/50308) gewährt. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 20. Februar 2007, das am selben Tag registriert wurde (A/31548). Nach Gesprächen mit den Kommissionsdienststellen am 22. März 2007 ergänzte Deutschland seine Antwort mit Schreiben vom 3. April 2007 (eingetragen am selben Tag unter A/32922) und mit Schreiben vom 25. April 2007 (eingetragen am selben Tag unter A/33502).

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

2. Beschreibung der Maßnahme

Deutschland meldete Modifizierungen von zwei Steuerbegünstigungen im Ökosteuersystem an, die die Kommission zuvor nach den Regelungen für staatliche Beihilfen genehmigt hatte. Die Modifizierungen betreffen die allgemeine Ökosteuernbegünstigung für das produzierende Gewerbe (frühere staatliche Beihilfe N449/2001) und die Steuerrückerstattung für besonders energieintensive Nutzer¹ ("Spitzenausgleich", zuletzt genehmigt als NN61/2003).

Diese Änderungen unterliegen bis zu einer Positiventscheidung der Kommission einer Stillhalteklausele und würden rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 wirksam werden.

Rechtsgrundlage der Maßnahmen:

Die allgemeine Ökosteuernbegünstigung erfolgte gemäß Mineralölsteuergesetz (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs.3a Satz Nr. 1.2, 3.2 und 4.2) und Stromsteuergesetz (§9 Abs. 3). Die Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes wurden unverändert in §54 Energiesteuergesetz übernommen, das am 1. August 2006 in Kraft trat. Gegenstand dieser Anmeldung sind die Änderungen von §54 EnergieStG und §9 Abs.3 StromStG durch das neue Biokraftstoffquotengesetz.

Der Spitzenausgleich unterliegt §55 EnergieStG (früher §25a MinöStG) und §10 StromStG).

Deutschland meldete eine Laufzeit der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012 an.

Die allgemeine Ökosteuernbegünstigung

Deutschland hat mit Wirkung zum 1. April 1999 aus Gründen des Umweltschutzes die Ökosteuern eingeführt, und damit die Besteuerung der Nutzung bestimmter Energieerzeugnisse ausgeweitet und beträchtlich angehoben. Gleichzeitig war eine allgemeine Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Zu den Begünstigten gehören ebenfalls Unternehmen der Teich- und Fischzucht. Die Steuer wurde nachfolgend in mehreren Stufen angehoben. Die Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggase) wurde anfänglich in Höhe von 80 % der Steuererhöhungen gewährt, der auf die Steuererhöhungen seit dem 1. April 1999 zurückzuführen ist, und später auf 60 % gesenkt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu erhalten, erhöht Deutschland nunmehr die Steuerentlastung auf zukünftig 60 % der Ökosteuern. Die Steuerentlastung von Strom zu Heizzwecken wurde anfänglich in Höhe von 80 % des vollen Steuersatzes und später in Höhe von 60 % des vollen Steuersatzes gewährt. Die steuerliche Behandlung von Strom ist seitdem unverändert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die normalen Steuersätze und die reduzierten Steuersätze nach der allgemeinen Ökosteuernbegünstigung.

¹ Deutschland stützt die Maßnahme nicht auf Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/96/EG und der Begriff der "Energieintensität" im deutschen System entspricht nicht dem Begriff der genannten Richtlinie.

<i>Energieprodukt</i>	<i>Normaler Steuersatz</i>	<i>Reduzierter Steuersatz (60% des normalen Steuersatzes) = betriebliche Verwendung</i>
Heizöl	61.35 €/1000 l	36,81 €/1000 l (44,99 von der dt. Bundesregierung zugesagt)
Erdgas	05.50 €/MWh	3,30 €/MWh
Flüssiggas	60.60 €/1000 kg	36,36 €/1000 kg
Strom	20.5 €/MWh	12.30 €/MWh

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der verbleibenden Steuerbelastung für die Begünstigten nach der allgemeinen Ökosteuerbegünstigung gemäß BioKraftQuG im Vergleich zur den Mindeststeuersätzen laut Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuer-Richtlinie)².

	<i>vor ökolog. Steuerreform</i>	<i>1. April 1999 (Einführung ökolog. Steuerreform)</i>	<i>Geltendes Recht (Fortentwicklung ökolog. Steuerreform)</i>	<i>Geplante Änderung</i>	<i>Mindeststeuersatz der EU-EnergiesteuerRL</i>
Heizöl (€/1.000 l)	40,90	44,99	53,17	36,81 (44.99 von der dt. Regierung zugesagt)	21,00
Erdgas (€/MWh)	1,84	2,168	4,036	3,30	0,54*
Flüssiggas (€/1.000 kg)	25,56	28,12	46,58	36,36	0,00
Strom (€/MWh)	0,00	2,05	12,30	12,30 (keine Änderung)	0,50

*Anm.: 0,54 €/MWh entsprechen 0,15 €/Gigajoule

Deutschland hat eingeräumt, dass die jüngste Reform zu einer niedrigen Besteuerung von Heizöl führen würde als dies vor Inkrafttreten der ersten Stufe der Ökosteuerreform der Fall war. Um die Beihilfe nicht über das zum Zeitpunkt der ersten Steuererhöhung als notwendig angesehene Maß hinaus auszudehnen, verpflichtete sich die Bundesregierung, dem deutschen Bundestag eine Begrenzung der Steuerbegünstigung für Heizöl derart vorzuschlagen, dass die verbleibende Steuerbelastung nicht geringer als 44,99 EUR/1000 l ist.

Die Steuerausfälle wegen der Steuerbegünstigung für Heizöl beliefen sich im Jahr 2005 auf 342 Mio. EUR. Die Steuerausfälle wegen der allgemeinen Stromsteuerbegünstigung werden

² ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

für das Jahr 2005 auf 1,85 Mrd. EUR geschätzt. In den Genuss der allgemeinen Ökostuerbegünstigung für die Besteuerung aller Energieerzeugnisse kommen etwa 120.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft. Nach Schätzungen der Bundesregierung wird der Anstieg der Steuerausfälle durch die allgemeine Steuerbegünstigung infolge des Rückgangs der Steuerausfälle durch die Änderung des Spitzenausgleichs ausgeglichen, so dass beide Maßnahmen insgesamt haushaltsneutral sein werden.

Spitzenausgleich

Der Spitzenausgleich ist eine Steuerbegünstigung für besonders energieintensive Nutzer im produzierenden Gewerbe. Er ist an die Entwicklung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen gekoppelt. Der Spitzenausgleich soll sicherstellen, dass die Energiesteuerbelastung für die Industrie nicht wesentlich über der Ermäßigung liegt, die durch die Verringerung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen erzielt wird. Dennoch verbleibt eine Nettobelastung, welche die Unternehmen tragen müssen. Kernelemente dieser Maßnahme, die zum Zeitpunkt der Einführung der Ökostuer festgelegt worden war, werden unverändert beibehalten. Die Steuerentlastung ist weiterhin auf 95 % der förderfähigen Steuerlast begrenzt, um eine gewisse Anreizwirkung zu schaffen. Der Mechanismus wird in erster Linie geändert, um den Modifizierungen bei der Berechnung der allgemeinen Steuerbegünstigung Rechnung zu tragen. Parallel dazu wird die Berechnung des Arbeitgeberanteils festgeschrieben, um eine Ausweitung der zu gewährenden Vergütungen oder des Kreises der Begünstigten zu verhindern.

Ursprünglich war der Spitzenausgleich auf Erdgas, Flüssiggas, Strom und Heizöl anwendbar. Mit dem BioKraftQuG wurde die Steuervergütung für Erdgas, Flüssiggas und Strom geregelt. Aufgrund der Verpflichtung der Bundesregierung, die Steuerentlastung für Heizöl zu begrenzen, wird sie dem Bundestag vorschlagen, den Spitzenausgleich für Heizöl erneut einzuführen. In der folgenden Tabelle sind die verbleibenden Mindeststeuerbelastungen aufgeführt, die die Begünstigten nach der allgemeinen Steuerbegünstigung und nach der Anwendung des Spitzenausgleichs zu tragen haben³. Die verbleibende Steuerbelastung wird den anwendbaren Mindeststeuersätzen gemäß der Energiesteuerrichtlinie gegenüber gestellt.

Energieerzeugnis	Verbleibende Steuerlast nach Spitzenausgleich	Mindeststeuersätze nach EnergieStRL
Erdgas	1,913€/MWh	0,54€/MWh*
Flüssiggas	26,10€/1000 kg	0
Strom	0,615 €/MWh	0,50€/MWh
Heizöl	41,10€/1000l	21€/1000l

*0,54 €/MWh entspricht 0,15 €/Gigajoule

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die angemeldeten Modifizierungen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage haushaltsneutral auswirken. Im Jahr 2005 kamen etwa 20.000 Unternehmen in den Genuss des Spitzenausgleichs und die Steuerausfälle beliefen sich auf etwa 1,9 Mrd. EUR.

³ Die Berechnungsmethode soll am Beispiel von Erdgas erläutert werden:
 Verbleibende Steuerbelastung nach allgemeiner Steuerbegünstigung beläuft sich auf 3,30 EUR/MWh.
 Steuer vor der Einführung der Ökostuerreform: 1,84 EUR/MWh.
 $3,30 \text{ EUR/MWh} - 1,84 \text{ EUR/MWh} = 1,46 \text{ EUR/MWh}$
 $5 \% \text{ von } 1,46 = 0,073 \text{ EUR/MWh}$
 $0,073 \text{ EUR/MWh} + 1,84 \text{ EUR/MWh} = 1,913 \text{ EUR/MWh}$ (verbleibende Mindeststeuerbelastung)

Aus Gründen der Vereinbarkeit mit der Energiesteuer-Richtlinie hatte die Kommission den Spitzenausgleich in der Beihilfesache NN61/2003 nur bis zum 31. Dezember 2006 genehmigt, da Deutschland während der Übergangsperiode (2004-2006) die von der Energiesteuerrichtlinie vorgesehen ist, die Maßnahme auf Artikel 17 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (Steuerdifferenzierung zugunsten energieintensiver Betriebe) stützte.

Nach Auffassung Deutschlands entspräche die Begriffsbestimmung der energieintensiven Abnehmer in dieser Maßnahme zwar nicht der Definition gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, aber die Maßnahme selbst stünde im Einklang mit der Energiesteuerrichtlinie und insbesondere mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b. Nach diesem Artikel sind Steuerermäßigungen zulässig, wenn Vereinbarungen mit den Begünstigten bestehen und sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird. Die Begünstigten unterliegen der „Klimaschutzvereinbarung“. Diese Vereinbarung wurde zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft im Jahr 2000 geschlossen, um die Treibhausgas-Emission deutscher Unternehmen bis zum Jahr 2012 gegenüber 1990 um 35 % zu senken. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch unabhängige Experten überprüft. Im jüngsten, im Jahr 2005 veröffentlichten Bericht wurde bestätigt, dass 92 % des Ziels erreicht worden sind.

Um die zeitnahe Überprüfung und die volle Einhaltung der Vereinbarung zu gewährleisten, verpflichtet sich Deutschland einem Vier-Stufen-Modell zu folgen.

1. Stufe: Ausgehend von verfügbaren Angaben bestätigte Deutschland, dass das Ziel allen Erwartungen nach bis zum 31. Dezember 2009 zu 96 % und bis zum 31. Dezember 2012 zu 100 % erreicht werden wird. Der „Spitzenausgleich“ wird in einem ersten Schritt bis zum 31. Dezember 2009 gewährt.

2. Stufe: Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert, wenn die Bundesregierung auf der Grundlage eines unabhängigen Prüfberichts im Jahr 2009 feststellt, dass die Zielerreichung in Höhe von 96 % bis zum 31. Dezember 2009 und in Höhe von 100 % bis zum 31. Dezember 2012 zu erwarten ist. Diese Feststellung muss bis zum 31. Dezember 2009 im Bundesgesetzblatt öffentlich bekannt gemacht werden, andernfalls endet die Maßnahme zum 31. Dezember 2009.

3. Stufe: Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert, wenn die Bundesregierung auf der Grundlage eines unabhängigen Prüfberichts im Jahr 2010 feststellt, dass die Zielerreichung in Höhe von 96 % bis zum 31. Dezember 2009 tatsächlich erfolgt und in Höhe von 100 % bis zum 31. Dezember 2012 zu erwarten ist. Diese Feststellung muss bis zum 31. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt öffentlich bekannt gemacht werden, andernfalls endet die Maßnahme zum 31. Dezember 2010.

4. Stufe: Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert, wenn die Bundesregierung auf der Grundlage eines unabhängigen Prüfberichts im Jahr 2011 feststellt, dass die Zielerreichung in Höhe von 100 % bis zum 31. Dezember 2012 zu erwarten ist. Diese Feststellung kann nur getroffen werden, wenn die Zielerreichung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgen wird. Die Feststellung muss bis zum 31. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Wird eine solche Feststellung nicht getroffen, endet die Maßnahme zum 31. Dezember 2011.

Der Spitzenausgleich für das Jahr 2012 wird lediglich bis in Höhe von 80 % gezahlt. Die verbleibenden 20 % werden erst gezahlt, wenn die Bundesregierung im Jahr 2013 auf der Grundlage eines unabhängigen Prüfberichts feststellt, dass das Ziel der freiwilligen Vereinbarung zu 100 % erreicht worden ist. Die Feststellung ist bis zum 31. Dezember 2013 öffentlich bekannt zu machen, andernfalls erfolgt keine Zahlung der verbleibenden 20 %.

3. Würdigung der Maßnahme

Die Maßnahme verschafft einer bestimmten Gruppe von Unternehmen einen Vorteil, da ihnen eine Steuerlast ermäßigt wird, die andere Unternehmen tragen müssen. Der selektive Charakter der Maßnahme ist nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des nationalen Steuersystems gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Wirtschaftstätigkeit der Begünstigten und die Höhe der betreffenden Mittel kann der erlangte Vorteil den Wettbewerb verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen. Bei der Beihilfe handelt es sich folglich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Deutschland kam seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durch Anmeldung der Maßnahme vor ihrer Einführung nach.

Nach Auffassung der Kommission kann die Maßnahme für mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vereinbar angesehen werden, weil sie den Wettbewerb nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahmen mit den Regeln des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABL. C 37 vom 3.2.2001, S. 1), insbesondere mit Punkt 51.2 und 51.1 Buchstabe b geprüft.

Bei der Maßnahme handelt es sich um Steuerermäßigungen/Steuererstattung einer bestehenden Steuer.

In früheren Erntscheidungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es sich bei der deutschen Ökosteur um eine Steuer aus Umweltschutzgründen handele, die in Übereinstimmung mit Punkt 51.2.a eine beachtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz habe. Die Ökosteur ist eine Steuer, die auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen erhoben wird und den Unternehmen einen Anreiz geben soll, energieeffizienter zu wirtschaften, was indirekt zu niedrigeren Treibhausgas-Emissionen führt. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die angemeldeten Modifizierungen die Steuerlast bestimmter Unternehmen verringern, wodurch die positive Wirkung der Steuer auf den Umweltschutz möglicherweise abgeschwächt wird. Ferner stellt die Kommission fest, dass Deutschland bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren von der Besteuerung ausnimmt, wodurch die Wirkung der Steuer auf den Umweltschutz ebenfalls beeinflusst wird⁴. Unter Berücksichtigung der hohen Steuersätze und der verbleibenden Steuerlast der Unternehmen vertritt die Kommission jedoch weiterhin die Auffassung, dass die Steuer insgesamt gesehen, eine beträchtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz hat.

Beide Ausnahmeregelungen für die betreffenden Unternehmen wurden zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer beschlossen.

Die allgemeine steuerliche Begünstigung der angemeldeten Modifizierungen gleicht teilweise den Steueranstieg seit Einführung der Ökosteur aus. In keinem Fall wird die verbleibende Steuerlast jedoch niedriger sein als die Steuerlast, die die Unternehmen zum Zeitpunkt der Einführung der verringerten Steuersätze getragen haben. Für Energieerzeugnisse mit grundlegender wirtschaftlicher Bedeutung liegt die verbleibende Steuerlast weiterhin

⁴ Diese Steuerbefreiung stellt keine staatliche Beihilfe dar (siehe Entscheidung der Kommission in der Sache N820/2006).

beträchtlich über der Last, die die Unternehmen in der ersten Phase der Einführung der Ökosteuer zu tragen hatten. Aus diesen Gründen kann die Ausnahme in ihrer angemeldeten Form nach Auffassung der Kommission als Ausnahme gelten, die zum Zeitpunkt der Einführung der Steuer beschlossen wurde.

Ebenso wurde die Steuerstattung (der Spitzenausgleich) bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer eingeführt. Die Kommission stimmte einigen Abänderungen der Maßnahme im Jahr 2004 mit der Begründung zu, dass sie die Zielorientierung des Instruments verbesserten. Das Schlüsselement dieser Reform, d. h., der Erhalt einer stetigen marginalen Steuerlast, wird beibehalten. Bei den angemeldeten Modifizierungen handelt es sich um Anpassungen, die die Ausnahme an sich nicht verändern.

Nach Auffassung der Kommission sind folglich die Bestimmungen nach Punkt 51.1 auf die angemeldeten Modifizierungen anwendbar. Unternehmen, die in den Genuss des allgemeinen verringerten Steuersatzes kommen sowie Unternehmen, die den Spitzenausgleich erhalten, zahlen auch nach der Steuerermäßigung einen Betrag, der weit über den Mindeststeuersätzen laut Energiesteuerrichtlinie liegt. Damit ist die Anreizwirkung zur Verbesserung des Umweltschutz für diese Unternehmen weiterhin gegeben. Die angemeldeten Modifizierungen stehen folglich mit Punkt 51.1 Buchstabe b erster Gedankenstrich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen im Einklang.

Deutschland meldete eine Laufzeit der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012 an. Die allgemeine steuerliche Begünstigung ist per Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 2002 und in Übereinstimmung mit Punkt 51.1 Absatz 1 für einen Zeitraum von 10 Jahren genehmigt worden. Der Spitzenausgleich war bis zum Jahresende 2006 genehmigt worden da die Maßnahme an eine Übergangsperiode bis Ende 2006 der Energiesteuerrichtlinie anknüpfte. Gemäß Punkt 23 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, der Kommission die betreffenden Maßnahmen erneut zu melden, die im Rahmen ihrer Analyse denselben Ansatz wählen und die positiven Ergebnisse berücksichtigen könnte, die bei der Verbesserung des Umweltschutzes erzielt wurden. Die Kommission berücksichtigt die Tatsache, dass Deutschland die Gewährung des Spitzenausgleichs mit einer Vereinbarung zum Umweltschutz verknüpft hat, die zum Jahresende 2012 ausläuft. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die Umweltvorteile in vollem Umfang wirksam. Demgemäß ist nach Auffassung der Kommission eine Verlängerung der Maßnahme bis zum Jahresende 2012 gerechtfertigt, um die Verknüpfung mit der Umweltschutzvereinbarung aufrecht zu erhalten. Da eine solche Verknüpfung mit der allgemeinen steuerlichen Begünstigung nicht besteht, ist diese grundsätzlich nur bis zum 13. Februar 2013 zu genehmigen. Beide Maßnahmen sind jedoch als Einheit ausgelegt. So wird beispielsweise der Spitzenausgleich auf der Grundlage der Steuerlast berechnet, die aus der allgemeinen steuerlichen Begünstigung resultiert. Nationale Überarbeitungen betrafen in der Vergangenheit das Gesamtsystem und weniger die einzelnen Maßnahmen. Daher stimmt die Kommission einer Laufzeit beider Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012 zu. Die Kommission weist darauf hin, dass der anwendbare Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen derzeit einer Überprüfung unterzogen wird und sämtliche genehmigten staatlichen Beihilfen erforderlichenfalls zweckdienlichen Maßnahmen unterworfen werden können.

Innerhalb der allgemeinen Steuerbegünstigung müssen zwei Sektoren getrennt beurteilt werden:

Würdigung der allgemeinen steuerlichen Begünstigung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Die am 31. Dezember 2006 anhängigen Anmeldungen werden gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen (2000-2006) gewürdigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung im land- und forstwirtschaftlichen Sektor galten (ABl. C 28 vom 1.2.2000, S.2). Nach Auffassung der Kommission haben sich die Gründe für die Genehmigung der Maßnahme im Jahr 2002 nicht geändert. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es innerhalb der Landwirtschaft keine Steuerstaffelung zwischen Sektoren gibt.

Würdigung der allgemeinen steuerlichen Begünstigung für Unternehmen der Teich- und Fischzucht

Gemäß Abschnitt B Punkt 7 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen gelten für Unternehmen der Teich- und Fischzucht dieselben Bestimmungen, vorbehaltlich der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 des Rates vom 17. Dezember 1999 (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10) zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor und der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor. Punkt 4.4.1 der Fischereileitlinien regelt dass staatliche Umweltschutzbeihilfen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen beurteilt werden.

Nach Auffassung der Kommission ist die Würdigung in der Sache N449/2001 weiterhin zutreffend.

Ferner prüfte die Kommission, ob die angemeldeten Maßnahmen gegen andere Bestimmungen des EG-Vertrags oder abgeleitete Vorschriften, insbesondere die Energiesteuerrichtlinie verstoßen.

Gemäß Artikel 5 der Energiesteuerrichtlinie können die Mitgliedstaaten gestaffelte Steuersätze für die betriebliche und die nicht-betriebliche Verwendung von Strom und Energieprodukten zu Heizzwecken anwenden, soweit diese die in der Richtlinie genannten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten. Betriebliche Verwendung ist in Artikel 11 Absatz 1 zweiter Satz der Richtlinie definiert und umfasst alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten und der Landwirte, sowie die Tätigkeiten der freien Berufe. Gemäß Artikel 11 Absatz 4, können die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuerbetrags für betriebliche Verwendungen begrenzen. Deutschland hat den Anwendungsbereich des Steuersatzes für betriebliche Verwendung auf das produzierende Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei begrenzt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die allgemeine Ökosteuernbegünstigung mit den oben genannten Bestimmungen der Energiesteuerrichtlinie übereinstimmt.

Weiters können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 innerhalb der Kategorie der betrieblichen Verwendung unter Einhaltung der Bedingungen des Artikel 17 weiter differenzieren. Der Spitzenausgleich ist auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie gestützt. Nach diesem Artikel sind Steuerermäßigungen zulässig, wenn Vereinbarungen mit Unternehmen oder mit Unternehmensverbänden bestehen und sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird. In ihrer Würdigung berücksichtigt die Kommission insbesondere das Überprüfungsverfahren und das Stufenmodell, zu dem sich Deutschland verpflichtet hat. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Verfahren eine angemessene Überprüfung und Durchsetzung der freiwilligen Vereinbarung, die die deutsche Industrie eingegangen ist, sicherstellt. Dieses Verfahren ist geeignet die Wirksamkeit der Vereinbarung sicher zu stellen. Die Kommission

stellt zudem fest, dass die Möglichkeit, die Maßnahme zu beenden, wenn die Überprüfung mangelnde Zielerreichung feststellt, und der Vorbehalt, 20 % erst nach Ablauf der Vereinbarung auszuzahlen, den Unternehmen Anreiz geben, die Vereinbarung zu erfüllen. Gleichzeitig wird damit für den Fall der Nichterfüllung eine Sanktion geschaffen. Nach Auffassung der Kommission steht daher die angemeldete Maßnahme im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie.

4. Entscheidung

Die Kommission hat demgemäß entschieden, keine Einwände gegen die Maßnahme zu erheben, weil sie mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm an Dritte einverstanden sind.

Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telekopiergerät an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax-Nr.: (+32) 2-296.12.42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission